LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21206**

08.09.2026

Neudruck

Antrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutzlücken schließen – Kinderschutz im kommerziellen Raum strukturell verankern

I. Ausgangslage

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes und bundesweit anerkanntes Kinderschutzsystem, das in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiter gestärkt wurde. Mit dem Landeskinderschutzgesetz wurden verbindliche fachliche Mindeststandards, Qualitätsentwicklungsverfahren und verpflichtende Netzwerke im Bereich des Kinderschutzes verankert und damit die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der bundesrechtlich vorgesehenen Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weiter gestärkt. Die Landeskommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die Kinderschutzambulanzen, die Childhood-Häuser bzw. Häuser des Kinderschutzes in Düsseldorf und Bonn, die Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ sind eine der vielfältigen Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Nordrhein-Westfalen über ein dichtes und professionalisiertes Netz von Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Kinderschutz verfügt. Mit der Einführung der unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte sowie der Berufung der Professur für Kinderschutz und Kinderrechte an der Hochschule Düsseldorf wurde der institutionelle Rahmen weiter gestärkt, um Kinderrechte sichtbar zu verankern und den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stärken.
Mit der Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige in Lügde wurde das Thema Kinderschutz in den Fokus der Landespolitik gerückt. Es wurde ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingerichtet, um den Sachverhalt in Lügde zu untersuchen. Gleichzeitig wurde die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (kurz: Kinderschutzkommission) gegründet, um das Thema Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen vollumfänglich in den Blick zu nehmen. Die Kinderschutzkommission der 17. Wahlperiode hatte mit dem „Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern“ wichtige Erkenntnisse über Personalbedarfe, Netzwerkarbeit oder die Multiprofessionalität von Jugendämtern festgestellt. Das von der Kinderschutzkommission in der 18. Wahlperiode beauftragte Gutachten „Kinderschutz im kommerziellen Raum“ nimmt systematisch kommerzielle Angebote in den Blick, die als gewerbliche bzw. privatwirtschaftlich organisierte Leistungen ausdrücklich an Kinder und Jugendliche gerichtet sind und bislang weder betriebserlaubnispflichtig nach dem SGB VIII noch vergleichbaren öffentlichen Aufsichtsstrukturen mit spezifischen Kinderschutzauflagen unterliegen, etwa Nachhilfe- und Sprachkurse, Musikschulen, sportliche und freizeitpädagogische Angebote, Ferienfreizeiten und Jugendreisen etc. Kommerzielle Angebote sind ein selbstverständlicher Bestandteil der Lebenswelt von vielen Kindern und Jugendlichen. Deswegen braucht es auch eine Berücksichtigung dieser Angebote im Lichte des Kinderschutzes.

Datum des Originals: 08.09.2026/Ausgegeben: 15.09.2026 (09.09.2026)

Das Gutachten zeigt auf, dass Kinderschutzstandards im breiten Spektrum kommerzieller Angebote ausgebaut werden müssen, da verbindliche Kinderschutzstandards fehlen. Das Gutachten macht deutlich, dass der kommerzielle Raum durch eine große Vielfalt an Angebotsformen und Trägerstrukturen geprägt ist. Anders als in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen hier bislang keine einheitlichen, verbindlichen Anforderungen an Kinderschutzstandards. Schutzkonzepte werden teilweise bereits freiwillig umgesetzt, jedoch in unterschiedlicher Qualität und ohne verlässliche strukturelle Einbettung.
Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass Zuständigkeiten und Aufsichtsmechanismen im kommerziellen Bereich derzeit nicht spezifisch auf Kinderschutz ausgerichtet sind und die Verantwortung in verschiedenen Behörden- und Rechtsbereichen liegt, ohne dass ein abgestimmtes Verfahren besteht. Dies gilt ebenso für Anforderungen an Qualifikation und Überprüfung von Personal: Während einige Anbieter hohe Standards etablieren, fehlen in anderen Bereichen verbindliche Vorgaben oder fachliche Orientierung. Das Gutachten hebt zudem hervor, dass ein wirksamer Kinderschutz nur dann gewährleistet werden kann, wenn alle beteiligten Akteurinnen und Akteure – insbesondere Kinder und Jugendliche, Eltern, Anbieter, Jugendämter und Landesjugendämter – systematisch sensibilisiert und einbezogen werden.
Vor diesem Hintergrund wird von den Gutachterinnen und Gutachtern empfohlen, für kommerzielle Angebote klare, verbindliche Mindestanforderungen zu formulieren und strukturelle Elemente wie Schutzkonzepte, Beschwerdeverfahren, Zuständigkeiten und Qualifikationsstandards systematisch zu verankern, um ein landesweit verlässliches Schutzniveau zu gewährleisten. Die Autorinnen und Autoren machen deutlich, dass Selbstverpflichtungen einzelner Anbieter nicht ausreichen, um ein verlässliches und vergleichbares Schutzniveau zu garantieren. Denn die Realität zeigt, dass Gefährdungen auch dort stattfinden, wo Kinder und Jugendliche außerhalb institutioneller Strukturen betreut oder begleitet werden.
Wirksamer Kinderschutz im kommerziellen Raum erfordert ein mehrdimensionales Vorgehen. Die Daten- und Forschungslage muss deutlich verbessert werden, da bislang weder eine systematische Erfassung kommerzieller Angebote noch belastbare Erkenntnisse über Häufigkeit, Strukturen oder Muster von Übergriffen vorliegen. Auf dieser Grundlage kann dann erörtert werden, ob es eine Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten für alle Anbieter kommerzieller Angebote geschaffen werden muss, die Prävention, Intervention und Aufarbeitung umfassen. Sprachlich barrierearme und möglichst mehrsprachige Informationsmaterialien sind notwendig, um bestehende Informationsdefizite insbesondere bei jungen Menschen sowie Eltern und Sorgeberechtigten abzubauen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass

- Nordrhein-Westfalen über ein umfassend entwickeltes und belastbares Kinderschutzsystem verfügt.
- kommerzielle Angebote ein Bestandteil der Lebenswelt von vielen Kindern und Jugendlichen sind.
- im kommerziellen Raum bislang keine verbindlichen Kinderschutzstandards bestehen.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung im Rahmen vorhandener Mittel,

- auf Grundlage der im Gutachten „Kinderschutz im kommerziellen Raum“ gewonnenen Erkenntnisse und formulierten Empfehlungen zu prüfen, wie eine wirksame und in der Praxis breite Anwendung findende Regulierung zur Schließung bestehender Schutzlücken bei kommerziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche ausgestaltet werden kann. Dabei sind insbesondere
  - eine Aufnahme in das Landeskinderschutzgesetz,
  - eine NRW-Initiative für eine rechtliche Regelung im Bund sowie
  - eine Änderung des Gewerberechts (GewO) zu prüfen.
- zu prüfen, inwieweit in Nordrhein-Westfalen bestehende Beratungsangebote zum Kinderschutz für kommerzielle Angebote ausgebaut werden kann
- den Ausbau der Daten- und Forschungslage zum Kinderschutz im kommerziellen Raum voranzutreiben.
- Sicherzustellen, dass zielgruppengerechte Informationsmaterialien für Kinder, Jugendliche und Eltern bzw. Sorgeberechtigte zu Kinderschutzrechten und Schutzkonzepten kommerziellen Anbietern zur Verfügung stehen.
- einen Fachtag zum Thema Kinderschutz im kommerziellen Raum unter Einbeziehung von u.a. Wissenschaft und kommerziellen Anbietern zu organisieren, um hinsichtlich des Themas zu sensibilisieren.

Thorsten Schick	Jochen Ott	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Ina Blumenthal	Mehrdad Mostofizadeh
Christina Schulze Föcking	Dr. Dennis Maelzer	Jule Wenzel
Charlotte Quik		Gönül Eğlence
		Norika Creuzmann
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion